

48
VI ZR 297/62

2183 092

V e r k ü n d e t
am 24. März 1964
Romacker, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Rudolf T [REDACTED] in K [REDACTED], K [REDACTED] Straße [REDACTED]

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. den Notar Dr. Werner B [REDACTED] in N [REDACTED], K [REDACTED] Straße [REDACTED],
2. den Notariatssekretär Philipp C [REDACTED] in N [REDACTED], K [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, zu 1) Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter zu 1): Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 6. März 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Dr. Hauß, Heinrich
Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 1. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 8. November
1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Durch Vertrag vom 27. November 1953, den der beklagte Notar beurkundete, gründeten der Kläger und der Kaufmann Kl. [REDACTED] mit dem in Schwierigkeiten geratenen Tiefbauunternehmer Sc. [REDACTED] eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sc. [REDACTED] sollte im wesentlichen seinen bisherigen Betrieb einbringen, insbesondere ein ihm gehörendes, unbelastetes Grundstück in H. [REDACTED]. Die Gründer traten sogleich zur ersten Gesellschafterversammlung zusammen, deren Beschlüsse ebenfalls in die Urkunde aufgenommen wurden. Sie bestellten Sc. [REDACTED] und den Kaufmann S. [REDACTED] zu Geschäftsführern. Ferner erteilten sie dem Notariatssekretär C. [REDACTED], der im ersten Rechtszug als Zweitbeklagter beteiligt war, unwiderruflich Auftrag und Vollmacht, nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister die Auflassung des vorerwähnten Grundstücks zu erklären und die Umschreibung im Grundbuch zu bewirken. C. [REDACTED] wurde zu diesem Zweck von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Durch das Versehen einer Angestellten des beklagten Notars erfuhr C. [REDACTED] von diesem Auftrag nichts. Deswegen unterblieb die im Anschluß an die Eintragung der GmbH vorgesehene Auflassung und Umschreibung des Grundstücks. Am 1. Februar 1960 bestellten die Geschäftsführer Sc. [REDACTED] und M. [REDACTED] (der im Dezember 1957 an die Stelle von S. [REDACTED] getreten war) dem inzwischen ausgeschiedenen Mitgesellschafter Kl. [REDACTED] eine Grundsuld in Höhe von 30.000 DM an der Parzelle. Der beurkundende Notar Dr. Cl. [REDACTED] nahm den Vermerk auf, daß das Grundstück nach einem ihm nicht vorliegenden Gesellschaftsvertrage zu Eigentum in das Vermögen der GmbH übertragen, das Grundbuch aber bisher nicht entsprechend berichtigt worden sei. Er ließ Sc. [REDACTED] vorsorglich die erfor-

- 3 -

derlichen Erklärungen zugleich im eigenen Namen abgeben. Der Kläger, der sich in der GmbH auf die Rolle des Hauptgesellschafters beschränkte, war über diese Belastung des Grundstücks unterrichtet.

Am 16. Februar 1961 verstarb der Geschäftsführer Sc[REDACTED]. Die Gemeindesparkasse B[REDACTED], die gegen ihn einen vollstreckbaren Titel über 25.199,93 DM nebst 6 % Zinsen besaß, ließ die- serhalb das fragliche Grundstück am 28. Februar 1961 mit einer Zwangshypothek belasten. Auf Veranlassung des Klägers wurden dann am 13. März 1961 die Auflassung der Parzelle an die GmbH und am 5. September 1961 die Umschreibung im Grundbuch nachgeholt. Am 6. April 1962 veräußerte die GmbH das Grundstück an die Gemein- desparkasse B[REDACTED] gegen Verrechnung der Grundschild und der Zwangshypothek.

Der Kläger hat den beklagten Notar und im ersten Rechtszug auch dessen Sekretär O[REDACTED] auf Ersatz des Schadens in Anspruch genommen, der dadurch entstanden sei, daß das Grundstück nicht sogleich nach der Eintragung der Gesellschaft auf diese übertra- gen wurde und deshalb mit der Zwangshypothek wegen einer persön- lichen Schuld Sc[REDACTED]s belastet werden konnte. Der Kläger ist der Ansicht, der beklagte Notar habe zu der gegen die Gründungs- vorschriften verstoßenden Beauftragung Cremers nicht raten, je- denfalls aber die Überwachung der Auftragsdurchführung nicht versäumen dürfen. Dadurch habe er Pflichten verletzt, die er außerhalb des Urkundsgeschäfts gegenüber den Gründern übernom- men habe, so daß er die Geschädigten nicht auf anderweite Ersatz- möglichkeiten verweisen könne. Im übrigen, so hat der Kläger be- hauptet, seien solche auch nicht vorhanden. Der Nachlaß Sc[REDACTED] sei überschuldet. Sc[REDACTED]s erster Mit-Geschäftsführer



S [REDACTED], dem möglicherweise das Ausbleiben der Grundstücksübertragung hätte auffallen müssen, sei praktisch vermögenslos. Sein Nachfolger M [REDACTED] sei schuldlos davon ausgegangen, daß der Eigentumsübergang längst erfolgt sei. Diesen Irrtum habe er - als Techniker - auch nicht bemerken können, als er bei der Bestellung der Grundschuld für Kl [REDACTED] mitgewirkt habe; aus dem Vermerk des Notars, daß das Grundbuch noch nicht berichtigt sei, habe er allenfalls entnommen, daß insoweit eine Förmlichkeit nachzuholen sei. Zudem vermöge auch M [REDACTED] keinen Ersatz zu leisten.

Im ersten Rechtszug hat der Kläger Beseitigung der Zwangshypothek, hilfsweise Zahlung der Valuta von 19.732,76 DM nebst Zinsen an die Gemeindesparkasse zum Zwecke der Löschung verlangt. In der Berufungsinstanz hat er Zahlung von 80 % dieses Betrages gleich 15.786,21 DM nebst Zinsen an sich selbst begehrt mit der Begründung, der Wert seines 80 % der Stammeinlage betragenden Geschäftsanteils sei durch das Verschulden des beklagten Notars in diesem Umfang gemindert.

Der beklagte Notar hat um Abweisung der Klage gebeten. Er hat bestritten, eine Amtspflicht - zumal eine außerhalb des Urkundsgeschäfts bestehende - verletzt und dem Kläger persönlich einen Schaden zugefügt zu haben. Allenfalls, so hat er ausgeführt, habe die Gesellschaft einen Schaden erlitten, den sie sich jedoch selbst zuschreiben müsse. Den Geschäftsführern wie dem Kläger sei klar gewesen, daß die Übertragung des Grundstückseigentums auf die Gesellschaft noch ausstand. Anlässlich der Bestellung der Grundschuld für Kl [REDACTED] sei dieser Umstand nochmals deutlich hervorgetreten. Gleichwohl seien Auflassung und Eintragung weder von den Geschäftsführern noch vom Kläger verlangt worden; vermutlich deshalb nicht, weil das Grundstück verkauft und die bei dem Umweg über die Gesellschaft entstehende

Steuerlast vermieden werden sollte. Die Zwangshypothek sei wirtschaftlich bedeutungslos gewesen; denn den Wert des Grundstücks habe schon die vorgehende Grundschuld über 30.000 DM erschöpft. Überdies sei die Eintragung ohne Umschreibung der Vollstreckungsklausel des Titels gegen die Erben Sc[REDACTED] und damit wirkungslos erfolgt, ohne daß die Gesellschaft nach dem Übergang des Eigentums die Löschung bewirkt habe. Der Kläger, der praktisch alle Anteile der GmbH besitze, könne die einen Schadensersatzanspruch der Gesellschaft ausschließenden Tatsachen nicht dadurch umgehen, daß er einen angeblichen eigenen Schaden geltend mache. Auch müsse er sich wegen eines Ausgleichs an die Erben Schneider sowie die Geschäftsführer S[REDACTED], M[REDACTED] und dessen Nachfolger F[REDACTED] verweisen lassen, die entgegen dem Vortrag nicht vermögenslos seien. So habe M[REDACTED] bis zur Abtretung an F[REDACTED] einen GmbH-Anteil von 20.000 DM besessen, den der Kläger im Vermögen von M[REDACTED] hätte festhalten können und müssen, indem er die zu einer Abtretung erforderliche Zustimmung verweigerte.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die nur gegen den beklagten Notar gerichtete Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Der Kläger verfolgt mit der Revision sein Begehren in der Fassung des zweiten Rechtszuges weiter. Der beklagte Notar bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Der Revision mußte der Erfolg im Ergebnis versagt bleiben.

Das Berufungsgericht hat es dahinstehen lassen, ob der be-

klagte Notar eine Amtspflicht verletzt hat und der Kläger befugt sein könnte, hieraus für sich einen Schadensersatzanspruch herzuleiten. Es ist der Ansicht, daß ein solcher Anspruch jedenfalls daran scheitern müsse, daß der Kläger die Möglichkeit versäumt habe, durch einen rechtzeitigen Zugriff auf den Geschäftsanteil des mitschuldigen Geschäftsführers Mertens anderweit Ersatz zu erlangen (§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Der Revision ist zuzugeben, daß diese Begründung die Entscheidung nicht trägt.

Das Berufungsgericht hat allerdings mit Recht in der Beratung der Gründer wie in der stillschweigend übernommenen Übermittlung des Auftrags an C. nur unselbständige, mit dem Urkundsgeschäft eng zusammenhängende Pflichten des beklagten Notars erblickt. Die Ansicht, daß es sich insgesamt um eine Tätigkeit nach § 21 RNotO mit der nur subsidiären Haftung nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB für Amtspflichtverletzungen gehandelt habe, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Dasselbe gilt von der Feststellung, daß der Geschäftsführer M. spätestens bei der Bestellung der Grundschuld für Kl. hätte bemerken müssen, daß das Grundstück nicht unbezweifelbar im Eigentum der Gesellschaft stand. Er wurde hierauf nicht nur durch den Vermerk in der Urkunde hingewiesen, daß das Grundbuch noch nicht berichtigt sei, sondern auch durch den auffallenden Umstand, daß der Notar Dr. Cl. den Gesellschafter So. veranlaßte, die erforderlichen Erklärungen zugleich im eigenen Namen abzugeben. Auch wenn M. weder Kaufmann noch rechtskundig war, handelte er zumindest fahrlässig, wenn er alles dies auf sich beruhen ließ, statt sich von dem beurkundenden Notar aufklären zu lassen und dann der Sache nachzugehen. Gewiß hätte, wie die Revision bemerkt, nur die Gesellschaft wegen die-

ser Pflichtverletzung einen Schadensersatzanspruch gegen M [REDACTED] nach § 43 Abs. 2 GmbH-Ges. gehabt. Nach dem Stimmenverhältnis hatte es der Kläger jedoch in der Hand, die Inanspruchnahme von M [REDACTED] durch einen Gesellschafterbeschuß herbeizuführen. Im Falle der Zahlung an die Gesellschaftskasse wäre auch die vom Kläger geltend gemachte Wertminderung seines Geschäftsanteils ausgeglichen gewesen. Der Kläger hätte damit "auf andere Weise" Ersatz erlangt; daß er auf diesen Weg mangels eines eigenen Anspruchs gegen M [REDACTED] nicht hätte verwiesen werden dürfen, wie die Revision meint, trifft nicht zu.

Auf alles dies braucht indessen nicht näher eingegangen zu werden, weil dem Berufungsgericht nicht auch in dem weiteren Punkt gefolgt werden kann, daß M [REDACTED] schon im Hinblick auf seinen 20.000 DM betragenden Geschäftsanteil nicht vermögenslos gewesen sei. Vielmehr muß der Revision zugegeben werden, daß es dem Kläger nicht zuzumuten war, die Gesellschaft zur Schadloshaltung an diesem Vermögenswert zu veranlassen.

Der Kläger hatte behauptet, der Geschäftsanteil von 20.000 DM habe in der Hand von M [REDACTED] die unentbehrliche Sicherheit für ein gewährtes Darlehn gleicher Höhe dargestellt. Das Berufungsgericht hat der überreichten Darlehnsurkunde vom 12. Dezember 1957 entnommen, daß die Schuld frühestens zum 31. Dezember 1963 kündbar war, und gemeint, unter diesen Umständen hätte der Wegfall des Geschäftsanteils als Sicherheit einen allenfalls möglichen und nicht einmal wahrscheinlichen Zukunftschaden bedeutet, der das Absehen von einem sofortigen Zugriff nicht habe rechtfertigen können. Mit dieser Beurteilung hat das Berufungsgericht die wirtschaftlichen Zusammenhänge, wie sie sich aus den von ihm selbst festgestellten Tatsachen ergeben, verkannt.

Nach dem Tatbestand hat M. am selben Tage, an dem er den Empfang des Darlehns bekannte, nicht nur vom Kläger den Geschäftsanteil gleicher Höhe erworben, sondern auch seine Stellung als Geschäftsführer erlangt. Der Vorgang wiederholte sich, als M. am 22. April 1961 von F. in der Geschäftsführung abgelöst wurde. Der Geschäftsanteil ging am selben Tage mit der Zustimmung des Klägers von M. auf F. über, wogegen dieser - so jedenfalls die unangezweifelte Parteibekundung des Klägers - in die Darlehnschuld von M. eintrat. Sinn dieser Regelung konnte nur die Absicht des Klägers sein, den jeweils zweiten Geschäftsführer neben Sc. immer mit einem Geschäftsanteil auszustatten, d.h. ihm ebenfalls Stellung und Gewicht eines Gesellschafters zu verleihen. Dazu bestand Anlaß; denn Sc. kam aus dem Vergleichsverfahren und galt nach den eigenen Worten des beklagten Notars als unsicher. Der Kläger war nach der Übernahme der Anteile Kl. der einzige Geldgeber, der die Fortführung des Sc.'schen Unternehmens in der Form der GmbH ermöglichte. Er ließ seine Interessen in der Gesellschaft durch Personen seines Vertrauens wahrnehmen; M. und der Prokurist L., anscheinend aber auch F. waren langjährige Angestellte seines eigenen Tiefbauunternehmens in N. Den Anteil des in die GmbH entsandten Geschäftsführers entnahm der Kläger dem eigenen Vermögen; als Gegenwert diente ihm die notarielle Darlehnsurkunde, die über denselben Betrag lautete. Das erhellt zusätzlich daraus, daß das Darlehn weder zu verzinsen noch zu amortisieren war. Diese zutage liegenden Zusammenhänge hat der Kläger lediglich ungenau ausgedrückt mit seiner Behauptung, daß ihm der abgetretene Geschäftsanteil als Sicherheit für sein Darlehn diene und erhalten bleiben müsse; tatsächlich lag umgekehrt in der Darlehnsurkunde die Sicherheit für den dem jeweiligen Geschäftsführer anvertrauten Geschäftsanteil. Das Berufungsgericht ist dieser Lage

nicht gerecht geworden, als es angenommen hat, der Kläger habe M. lediglich aus einem nicht weiter interessierenden Grunde ein privates Darlehn gewährt und wolle nun seinen Schuldner nicht von einem Vermögenswert entblößen, auf den er vielleicht künftig bei nicht prompter Rückzahlung zurückgreifen könnte.

In Wirklichkeit besaß der jeweilige Geschäftsführer den Geschäftsanteil ersichtlich in einem treuhandähnlichen Verhältnis, das durch die Schuldurkunde in der Hand des Klägers ausgewogen und abgesichert war. Der Kläger hätte sich daher selbst schaden müssen, wenn er entsprechend der Ansicht des Berufungsgerichts gehalten gewesen wäre, dieses von ihm aus gutem Grunde gewollte Gleichgewicht zu stören und darauf hinzuwirken, daß M. den Anteil in Erfüllung einer persönlichen Schadensersatzpflicht verlor. Wirtschaftlich stellte der Geschäftsanteil im Hinblick auf die ihm gegenüberstehende Darlehensschuld für M. gar keinen freien Überschuß seines Vermögens dar. Er war vielmehr ein Wert des Klägers, den dieser zu einem von ihm verfolgten Zweck gegen Unterzeichnung der Darlehensurkunde herausgegeben hatte. Auf ihn konnte der Kläger nicht verwiesen werden. Zwar hätte die Gesellschaft auf diesem Wege Schadensersatz und der Kläger damit den Ausgleich der behaupteten Einbusse erlangt. Auf der anderen Seite wäre der Kläger aber genötigt gewesen, nunmehr in gleicher Höhe die ungesicherte Darlehensforderung gegen M. geltend zu machen, was offenbar weder beabsichtigt noch erforderlich war, solange der jeweilige Geschäftsführer den Anteil besaß und sich praktisch durch dessen Rück- oder Weitergabe von der Darlehensschuld befreien konnte. Wirtschaftlich wäre der Kläger damit, von dem Verlust des Anteils für den gedachten Zweck ganz abgesehen, lediglich in die Rolle der Gesellschaft als Gläubiger einer ungesicherten Forderung gegen M. eingerückt. Dieses Ergebnis hätte aber

keinen wirklichen, auf andere Weise erlangten Ersatz im Sinne von § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB dargestellt.

Das Berufungsgericht hat allein auf diesen, der Höhe nach die Klageforderung deckenden Geschäftsanteil abgestellt und dementsprechend nicht geprüft, ob M. noch andere Vermögenswerte - etwa das von der Revisionserwiderung bezeichnete Hausgrundstück - besaß, die ein Vorgehen der Gesellschaft gegen ihn aussichtsreich erscheinen lassen konnten. Es erübrigt sich jedoch, die Sache dieserhalb zurückzuverweisen. Denn die Entscheidung rechtfertigt sich aus einem anderen rechtlichen Grunde (§ 563 ZPO).

Die vom Berufungsgericht ausdrücklich offen gelassene Frage, ob der Kläger aus der behaupteten Amtspflichtverletzung des beklagten Notars die geltend gemachte Schadensersatzforderung herleiten könnte, ist nämlich zu verneinen.

Allerdings bestand die Pflicht des Beklagten, die Übermittlung des Auftrags und der Vollmacht an seinen Sekretär C. sicherzustellen, sowohl den Gründern wie der werdenden Gesellschaft gegenüber. Die Gründer waren an dem Amtsgeschäft durch die Abgabe ihrer beurkundeten Erklärungen unmittelbar beteiligt. Sie hatten ein schutzwürdiges Interesse daran, daß der erstrebte Erfolg nicht durch ein Versehen im Verantwortungsbereich des Beklagten in Frage gestellt wurde. Dieses Interesse ging bei jedem Gesellschafter insbesondere dahin, daß die Mitgesellschafter die übernommenen Einlagen ebenso vertragsgemäß und ungekürzt erbrachten wie er selbst. Denn wenn es sich insoweit auch nicht um einen Austausch von Leistungen handelte, so war das vereinbarte Verhältnis der Einlagen doch die Voraussetzung, unter der jeder Gesellschafter zur Teilnahme an dem

Unternehmen und zur Hergabe des eigenen Beitrags bereit war. Die im Entstehen begriffene Gesellschaft war an dem Amtsgeschäft des Beklagten dadurch beteiligt, daß sie aus den beurkundeten Erklärungen unmittelbar Rechte erwerben sollte. Insbesondere erlangte die GmbH aus dem Gesellschaftsvertrag einen Anspruch gegen den einzelnen Gesellschafter auf Leistung der übernommenen Einlage (vgl. Schilling in Hachenburg, GmbH-Ges. 1956, § 13 Anm. 1), also gegen Sc [REDACTED] auf Einbringung des unbelasteten Grundstücks. Daraus folgt, daß dem beklagten Notar auch der Gesellschaft gegenüber die Amtspflicht oblag, das gewollte Ergebnis des Rechtsgeschäfts sicherzustellen, soweit dies im Bereich seiner amtlichen Tätigkeit lag.

Schadensersatzansprüche wegen schuldhafter Verletzung dieser Amtspflicht (§§ 21 Abs. 2 RNotO, 839 BGB) ständen mithin den Gründern wie der Gesellschaft nebeneinander zu; dem Kläger fehlt nicht etwa - wie das Landgericht gemeint hat - die Sachbefugnis. Sein Klageanspruch scheitert jedoch daran, daß er mit der Geldzahlung an sich selbst etwas anderes fordert als die Herstellung des Zustandes, wie er ohne den behaupteten Pflichtverstoß des beklagten Notars bestehen würde (§ 249 BGB). Hätte der Beklagte seinem Sekretär C [REDACTED] den Gesellschafterbeschuß übermittelt und für dessen Durchführung gesorgt, so wäre das fragliche Grundstück unbelastet in das Gesellschaftsvermögen gelangt und die behauptete Auswirkung der Zwangshypothek auf den Wert der Geschäftsanteile unterblieben. Der Herstellungsanspruch des Klägers geht deshalb auf die Beseitigung der Beeinträchtigung, durch die der tatsächliche Zustand nachteilig von der mit dem beurkundeten Rechtsgeschäft bezweckten Lage abweicht. Dieser Erfolg war, solange die Zwangshypothek bestand, durch deren Löschung zu erreichen, wobei es hier dahinstehen kann, ob zu diesem Zweck die Valuta gezahlt werden musste. Nach der Ver-

äußerung des Grundstücks an die Gemeindesparkasse unter Verrechnung der eingetragenen Belastungen hätte eine Auffüllung des Gesellschaftsvermögens um den Betrag des Verlustes die Vermögenslage des Klägers auf den gewollten Stand gebracht. Er wäre an einer Gesellschaft beteiligt gewesen, die im Ergebnis über das volle, von den Gründern gezeichnete Stammkapital verfügte, und hätte einen entsprechend wertvollen Geschäftsanteil besessen. Damit wäre der Kläger ebenso gestellt worden, wie er gestanden hätte, wenn dem beklagten Notar das gerügte Versehen nicht unterlaufen wäre. Unter diesen Umständen kann der Kläger nicht die Herstellung eines davon durchaus verschiedenen Zustandes verlangen. Es steht nicht in seiner Wahl, den Schaden der GmbH offen zu lassen, die sich hieraus ergebende Wertminderung seiner Beteiligung hinzunehmen und zum Ausgleich eine Geldleistung an sich selbst zu fordern. Abgesehen von der Unvereinbarkeit dieses Begehrens mit dem Wesen des Schadensersatzes steht dem auch - und nicht zuletzt - das Interesse der Gesellschaftsgläubiger entgegen. Würde in den Fällen konkurrierender Ansprüche der GmbH und ihrer Gesellschafter ein Schadensersatz der begehrten Art zugelassen, so könnte dies bei entsprechender Höhe des Schadens wirtschaftlich dazu führen, daß die Gesellschafter ihre Einlagen in Form von Entschädigungen auf ihre wertlos gewordenen Anteile zurückerhielten. Sie könnten auf diesem Wege die GmbH aushöhlen und ihr das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen entgegen dem Verbot des § 30 Abs. 1 GmbH-Ges. zum Nachteil der Gesellschaftsgläubiger entziehen.

Der Kläger hat zunächst auch nicht verkannt, daß der Schaden, auf dessen Behebung er sein Begehren richten muß, die nachträgliche Belastung der im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Sacheinlage des Mitgründers Sc [REDACTED] ist, während es sich

bei der Wertminderung seines Geschäftsanteils nur um eine davon nicht zu trennende, wirtschaftliche Auswirkung handelt. Er hat folgerichtig im ersten Rechtszug auf Beseitigung der Zwangshypothek geklagt. Erst mit der Berufung hat er im Wege der zugelassenen Klageänderung Zahlung eines Geldbetrages an sich selbst zum isolierten Ausgleich der Werteinbusse seiner Beteiligung verlangt. Dieses geänderte Begehren läßt sich nicht damit rechtfertigen, daß der Kläger bei dem Verlangen einer Zahlung an die Gesellschaft dem Einwand des Eigenverschuldens der Gesellschaftsorgane ausgesetzt sei, so daß er auf diesem Wege vielleicht nur unvollkommenen oder gar keinen Schadensersatz zu erlangen vermöge. Es kann dahinstehen, ob der Kläger, der nicht etwa einen Anspruch der Gesellschaft geltend macht, sich deren Mitverschulden entgegenhalten lassen müßte, etwa weil es sich um die Störung einer Leistung handelt, die nach dem Willen des Klägers einem Dritten - der GmbH - zukommen sollte, der es dann an der gebotenen Sorgfalt des Empfängers hätte fehlen lassen. Wenn dem so wäre, so müßte der Kläger sich diesem Einwand stellen. Er kann ihm nicht dadurch entgehen, daß er seinen Schadensersatzanspruch von vornherein auf die Herstellung einer anderen Vermögenslage als derjenigen richtet, die ohne die Amtspflichtsverletzung des beklagten Notars eingetreten wäre.

Das Berufungsgericht hat daher einen solchen Anspruch des Klägers im Ergebnis zu Recht verneint. Die hiergegen gerichtete Revision mußte als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Engels

Dr. Haus

Meyer

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens